

XI. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 11. Juni 2018

Art. 5b:

Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat jährlich einen Bericht über die geltenden und den Stand der geplanten zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die Verfassungs- oder Gesetzesrang haben oder ~~ansonsten~~ im Bereich der zwischenstaatlichen Beziehungen von allgemeinem Interesse sind.

Art. 40 Abs. 2 Bst. d

~~Ziff. 3: die im Kanton St. Gallen geltenden und den Stand der geplanten zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die Verfassungs- oder Gesetzesrang haben oder ansonsten im Bereich der zwischenstaatlichen Beziehungen von allgemeinem Interesse sind;~~